



Regionaldirektion Süd

Kölner Str. 18
70376 Stuttgart-Münster

Telefon 07 11/21 747 - 600

Telefax 07 11/21 747 - 699

E-Mail haevg@hausarzt-bw.de

www.hausarzt-bw.de

Stuttgart, 25.09.2019

An alle HZV-Ärzte in Baden-Württemberg

Quartalsrundschriften Q4/2019

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

anbei erhalten Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuigkeiten und Änderungen aller HZV-Verträge in Baden-Württemberg. Eine Übersicht der aktuellen Auszahlungstermine finden Sie jederzeit auch auf der Internetseite des Hausärzterverbandes Baden-Württemberg unter www.hausarzt-bw.de/fristen.

Allgemeines

Die Einreichfrist für die Abrechnungsdaten des dritten Quartals 2019 sowie Nachreichungen aus vorherigen Quartalen endet am **05.10.2019**.

Die Schlusszahlungen für das Quartal Q2/2019 sind für alle HZV-Verträge bereits erfolgt bzw. erfolgen heute. Die Schlusszahlungen für das Quartal Q3/2019 werden Mitte/Ende Dezember 2019 erfolgen.

Gesundheitsuntersuchung (GU) AOK BW:

Im HZV-Vertrag mit der AOK BW wurden die in der GU enthaltenen Laborleistungen an die neuen G-BA-Bestimmungen angepasst. Bitte berücksichtigen Sie weiterhin das erweiterte Laborspektrum im AOK HZV-Vertrag : Bestimmung von Gamma-GT, Glucose im Serum, Serum-Kreatinin sowie kleines Blutbild inklusive Hämoglobin oder zusätzlich Hämoglobin.

Krebsfrüherkennung Mann AOK BW:

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wird die Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen bei einem Mann gemäß Abschnitt C. 1. der Krebsfrüherkennungsrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung von 20 Euro auf 21 Euro angehoben.

Ausschluss von Patienten aus der HZV am Beispiel des HZV AOK-Vertrages:

Der Systematik nach ist die HZV-Vergütung eine „Mischkalkulation“. Ihr Rückgrat bilden pauschalierte Honorare, die über ergänzende Zuschläge eine Differenzierung der Vergütung nach Aufwand und Intensität der Versorgung erlauben. Bitte beachten Sie daher, dass das aktive Auffordern von HZV-Patienten zur Kündigung ihrer Teilnahme an der HZV einen Verstoß gegen die Vertragspflichten nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des AOK HZV-Vertrages darstellt und zur Kündigung der Arztteilnahme an der HZV nach § 8 Abs. 5 lit.c des AOK HZV-Vertrages führen kann.

Neue Chroniker-Regelung in den HZV-Verträgen mit der GWQ und der IKK classic

Wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass wir uns mittlerweile neben der Techniker Krankenkasse auch mit der IKK classic und der GWQ Service Plus AG auf neue Vertragsanpassungen einigen konnten, was eine weitere Vereinheitlichung der HZV-Verträge in Baden-Württemberg bedeutet. Hier eine kurze Übersicht:



Krankenkasse(n)	Neue P3-Regelung	Gültig ab	Betrag	Sonstiges
IKK classic	Allgemeine Chronikerdefinition angelehnt an G-BA (wie AOK BW)	01.10.2019	23,- EUR	P4 entfällt
GWQ Service Plus AG	Allgemeine Chronikerdefinition angelehnt an G-BA (wie AOK BW)	01.10.2019	21,- EUR	P4 entfällt Erhöhung VERAH-Zuschlag auf 10,- EUR zum 01.01.2020

Weitere Informationen zu den Vertragsanpassungen der IKK classic und GWQ Service Plus AG erfolgen in einem separaten Schreiben.

Terminvermittlung Facharzt im Sinne der GOP 03008/ 03010

Die Vermittlung von Terminen beim Facharzt für eingeschriebene HZV-Patienten ist bereits von Beginn an Bestandteil der HZV-Verträge und kann dementsprechend keine Vergütung über die KV auslösen.

10-jähriges Jubiläum der HZV-Verträge mit der BKK VAG und der Bosch BKK

Wir haben Grund zu feiern - unsere HZV-Verträge mit der BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft (BKK VAG) und der Bosch BKK werden Ende September 10 Jahre alt!

Unter dem Motto „Regional gemeinsam stark“ bündeln die 53 Betriebskrankenkassen der BKK VAG und die Bosch BKK ihre Kompetenzen und arbeiten mit uns und dem MEDIVERBUND gemeinsam daran, die HZV-Verträge im Sinne der Patienten und Hausärzte weiterzuentwickeln. An dieser Stelle möchten wir uns für Ihr Vertrauen bedanken und freuen uns auf die nächsten Jahre BKK.Mein Hausarzt!

Verordnungsspiegel und Pharmakotherapie-Qualitätszirkel (PTQZ):

Die Vertragsverhandlungen mit der AOK sind abgeschlossen, so dass Sie seit diesem Quartal wieder einen Verordnungsspiegel erhalten. Dieser wird nach wie vor vom aQua-Institut erstellt und versandt. Gegebenenfalls kann es in diesem Quartal zu einer zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Erhalt der PTQZ aktuell-Zeitschrift, die letzte Woche versandt wurde, und dem Verordnungsspiegel kommen. Zukünftig wird ein zeitgleicher Versand angestrebt. Beide Unterlagen sind für Ihren PTQZ vorgesehen.

WUSSTEN SIE SCHON? Individuelle Praxisberatungen gibt es auch online!

Sie haben Fragen zur Umsetzung der HZV in Ihrer Praxis, zu Neuerungen in den HZV-Verträgen, zu Ihrer HZV-Abrechnung oder zu unserem HZV-Fortbildungsangebot? Gerne beraten wir Sie persönlich und individuell – rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches, auf Ihre Fragen, Wünsche und Bedürfnisse ausgerichtetes Beratungsgespräch- jetzt auch mittels unsere Online-Beratung.

Weitere Informationen zu allen oben stehenden Themen erhalten Sie selbstverständlich auch telefonisch von Montag bis Freitag zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr unter Tel. 0711-21747-600 oder unter hausarzt.bw.de

Mit freundlichen Grüßen

Ronja Rück
-Geschäftsführerin HÄVG AG, RD Süd-